

Ansuchen um Bewilligung einer Förderung für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise

Amt der Stadt Feldkirch
Landwirtschafts- und Forstabteilung

Am Holzplatz 1
6800 Feldkirch
Österreich

Antragsteller*in:

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Betriebsnummer:

Bankverbindung:

Kontoinhaber*in (falls abweichend von Antragsteller*in):

IBAN:

BIC:

Bewirtschaftung:

Grünlandfläche

Ackerlandfläche

Spezialkulturen; Intensivobst, Beeren (Mindestanbaufläche 0,3 ha)

Gesamt:

Die Anträge sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Aktuelle Bescheinigung über die Mitgliedschaft bei einem anerkannten Bioverband
- Prüfungsprotokoll des Bioverbandes für den Förderzeitraum
- Flächenbogen (Feldstückliste MFA mit KG Nummern!)

Der Förderungwerbende verpflichtet sich, die biologische Wirtschaftsweise mindestens noch ein weiteres Jahr beizubehalten.

Eingangsbestätigung Landwirtschaftsstelle Feldkirch	Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Förderungsansuchen

Förderung für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise

Richtlinien:

- Der Förderungswerber muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ganzjährig einen landwirtschaftlichen Betrieb im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch bewirtschaften.
 - Förderungen werden jeweils im Nachhinein für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gewährt.
 - Förderungsansuchen sind jährlich bis 15.11. (einlangend) zu stellen. Die jeweiligen Antragsformulare sind bei folgender Adresse einzureichen:
 - Landwirtschafts- und Forstabteilung Feldkirch
 - Am Holzplatz 1
 - 6800 Feldkirch
- Die Förderansuchen, welche nach dem 15.11. eines jeden Jahres einlangen, werden im Folgejahr berücksichtigt.
- Den Förderansuchen sind entsprechende Unterlagen, welche zur Bescheinigung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen geeignet sind, beizuschließen.
 - Gewährte Förderungen werden durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Konto erfüllt.
 - Eine gewährte und ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder der Förderungswerber allenfalls vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
 - Auf die Gewährung der genannten Förderung aus Gemeindemitteln besteht kein Rechtsanspruch.
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Angaben automationsunterstützt verarbeitet werden, soweit dies zur Abwicklung des Förderungsansuchens, zur Förderungsgewährung sowie zur Erfüllung notwendig und zweckmäßig ist. Dazu gehört die Übermittlung der Daten an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Eruiierung des Fördermaßes oder zur Prüfung allfälliger Hindernisse.
 - Der Förderungswerber hat die Einsicht durch Organe des Förderungsgebers und der Landwirtschaftskammer in die für die Gewährung der Förderung maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Die Vergabe haushaltsmäßig zur Verfügung stehender landwirtschaftlichen Förderungsmitteln hat nach den Bestimmungen der aktuellen Subventionsordnung der Stadt Feldkirch zu erfolgen.